

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

**Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien
für die Bahnhofstraße, Riehen.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Bahnhofstraße**, Riehen, werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4535* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Schmiedgasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Bettingerstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 13,50 m, 12,50 m und 15,00 m variabel.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 7,20 m und 9,00 m variabel.
- c) Vorgärten: links 3,00 m variabel; rechts 5,30 m und 3,00 m variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 282,36.

Gefällsverhältnisse: steigen 0,456% auf 90,00 m (Cote 282,77); steigen 0,265% auf 120,60 m (Cote 283,09); Ausrundung auf 29,28 m (Cote 282,87); fallen 1,76% auf 55,12 m (Cote 281,90); fallen 0,306% auf 71,94 m (Cote 281,68); fallen 0,62% auf 58,06 m (Cote: 281,32); fallen 1,18% auf 54,87 m.

Endpunkt: Cote 280,67.

- II. Die Bahnhofstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt, mit Ausnahme des Vorgartens auf Parzelle 113¹, welcher zur Verbreiterung der Straße bestimmt ist.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 2. 3. Mai 1936



Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion A:

Parzelle 573³ Wwe E. Wenk-Eger.
106¹ Einwohnergemeinde Riehen.
579 E. Brunner-Hutter.
580¹ Wwe A. Weißenberger-Wenk.
575 Deutsches Reich (Reichseisenbahnvermögen).

Von der Straßenlinie berührte Liegenschaften:

Parzelle 88³ Otto Wenk-Faber (Erben).
599¹ Otto Wenk-Faber (Erben).
78¹ H. W. T. Matthies-ter Horst.
526¹ Wwe E. J. Hamel-Marmillod.
431¹ Burckhardt, Wenk & Cie. und Kons.
58² J. F. Lindenmeyer-Seiler.
564⁴ Wwe M. J. Stupanus-Thaler.

Von der Baulinie berührte Liegenschaften:

Parzelle 113¹ Diakonissenanstalt in Riehen.
577⁴ Deutsches Reich (Reichseisenbahnvermögen).

Die gelb punktierte Baulinie der Bahnhofstraße wird aufgehoben und ist auf Parzelle 58² wieder zu streichen.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

**Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien
für die Baselstraße, Riehen.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:
Für die **Baselstraße, Riehen**, werden Bau- und Straßenlinien
endgültig festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom
Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten
und mit der *Inventarnummer 4535* versehenen *Pläne*, sowie
die nachstehende, mit den Angaben der Pläne überein-
stimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Bettingerstraße.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan. Auf Parzelle 29⁴ ist eine
Arkade vorgesehen, welche vom I. Stock an überbaut
werden kann.
- c) Ende: Schmiedgasse.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: variabel.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 20,00 m bis 24,00 m variabel.
- c) Vorgarten, links: variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 277,93.

Gefällsverhältnisse: steigen 0,53% auf 34,00 m (Cote 278,11);
Ausrundung auf 20,00 m (Cote 278,27); steigen 1,085% auf
162,35 m (Cote 280,03); Ausrundung auf 30,00 m (Cote
280,20); steigen 0,07% auf 41,80 m.

Endpunkt: Cote 280,23.

- II. Die Baselstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf
beidseitig angebaut werden.

Der Vorgarten ist nicht zur Verbreiterung der Straße be-
stimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßen-
linien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt
in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschafts-
eigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **29. Mai 1936**



Verzeichnis der von den Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion A:

Parzelle	20 ³	J. Mory-Basler.
	3 ⁵	Emil Meyer.
	1 ⁷	K. Oetiker-Müller.
	583 ¹	J. J. Schultheiß-Bringolf.
	582	Wwe. A. M. Maurer-Basler.
	561	E. Dannacher-Tanner.
	46	K. Hügi-Seckinger.
	45 ¹	L. E. Vulliamoz-Schneider.
	44 ¹	H. Fischer-Schultheiß.
	42 ¹	J. J. Lüscher-Simonius.
	41	Julie und Anna Cath. Heusler.
	37 ²	Bell A. G. (Firma).
	36	Ch. Schwerzmann-Persohn.
	35 ¹	Hans Wenk(-Wenk).
	29 ⁴	P. O. Wenk-Löliger.
	2	P. O. Wenk-Löliger.

Von der Baulinie berührte Liegenschaften:

Parzelle	8 ³	L. Löliger-Plattner.
	51	L. Löliger-Plattner und Kons.
	13 ¹	O. Wenk-Faber (Erben) und Wwe. Emma Wenk-Weber.

Die gelb punktierten Straßenlinien der Baselstraße werden aufgehoben und sind auf den hievon berührten Parzellen wieder zu streichen.

Die gelb punktierten Baulinien der Aeüßeren Baselstraße werden auf Parzelle 48 Ernst Mory-Heggendorn und auf Parzelle 20³ aufgehoben und gestrichen und sind nach Plan auf beiden Parzellen wieder zu ergänzen.

Parzelle 47 Einwohnergemeinde Riehen fällt ganz in die Allmend der Baselstraße.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

**Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien
für die Bettingerstraße, Riehen.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Bettingerstraße**, Riehen, werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4535* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Baselstraße.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Grenzacherweg.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 16,00 m und 20,00 m variabel.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 13,25 m und 17,5 m variabel.
- c) Vorgärten, links: 2,50 m und 2,75 m variabel; rechts: 2,75 m variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 277,95.

Gefällsverhältnisse: Uebergang auf 10,00 m (Cote 277,80); horizontal auf 37,12 m (Cote 277,80); Ausrundung auf 23,74 m (Cote 277,97); steigen 1,44% auf 10,622 m (Cote 279,50); Ausrundung auf 20,00 m (Cote 279,95); steigen 2,94% auf 35,37 m (Cote 280,99); Ausrundung auf 17,12 m (Cote 281,25); Uebergang auf 6,00 m.

Endpunkt: Cote 281,23.

- II. Die Bettingerstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 9. 7. 1888



Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion A:

Parzelle 582 Wwe. Anna Maria Maurer-Basler.

58² J. F. Lindenmeyer-Seiler.

577⁴ Deutsches Reich (Reichseisenbahnvermögen).

583¹ J. J. Schultheiß-Bringolf.

Von der Straßenlinie berührte Liegenschaft:

Parzelle 428¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Die gelb punktierten Bau- und Straßenlinien der Bettingerstraße werden aufgehoben und sind auf den hievon berührten Parzellen zu streichen.

Riehen, Sektion D:

Von den Bau- und Straßenlinien berührte Liegenschaften:

Parzelle 2097³ Wwe. Luise Baumann-Schmidt.

1⁶ J. F. Lindenmeyer-Seiler.

Von der Straßenlinie berührte Liegenschaften:

Parzelle 31⁴ Hubert Reinhardt-Grill.

46⁶ Deutsches Reich (Reichseisenbahnvermögen).

Die gelb punktierten Bau- und Straßenlinien der Bettingerstraße, die gelb punktierte Straßenlinie des Meierweges und die gelb punktierte Baulinie der Burgstraße werden aufgehoben und sind auf den hievon berührten Parzellen zu streichen.

Die Bau- und Straßenlinie der Burgstraße ist nach Plan zu ergänzen.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

**Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien
für das Chilchgäßli, Riehen.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:
Für das Chilchgäßli, Riehen, werden Bau- und Straßenlinien
endgültig festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4535* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Baselstraße.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Bahnhofstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 10,00 m und 15,00 m variabel.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 5,00 m und 8,40 m variabel.
- c) Vorgärten, links: 2,00 m und 3,10 m; rechts: 3,00 m und 3,50 m variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 280,13.

Gefällsverhältnisse: steigen 2,54% auf 94,36 m (Cote 282,53);
Uebergang (Cote 282,48); steigen 0,515% auf 89,38 m.

Endpunkt: Cote 282,94.

- II. Das Chilchgäßli wird als Hauptstraße bezeichnet, es darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt, mit Ausnahme des Vorgartens auf Parzelle 37^a, welcher zur Verbreiterung der Straße bestimmt ist.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 29. Mai 1936

ENDGÜLTIG!



Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion A:

Parzelle 37² Bell A. G. (Firma).
507¹ Hans Wenk(-Wenk).
532 P. O. Wenk-Löliger.
99 Einwohnergemeinde Riehen.
579 Eduard Brunner-Hutter.
580¹ Wwe. Adelheid Weißenberger-Wenk.

Von der Baulinie berührte Liegenschaft:

Parzelle 41 Julie und Anna Cath. Heusler.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die
Festsetzung von endgültigen Straßenlinien für das Frühmeßwegli,
Riehen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:
Für das Frühmeßwegli, Riehen, werden Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4535* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Baselstraße.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Wettsteinstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

Zwischen den Straßenlinien: 6,00 m, 9,00 m und 6,50 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 280,10.

Gefällsverhältnisse: steigen 3% auf 67,02 m.

Endpunkt: Cote 282,11.

- II. Das Frühmeßwegli wird als Hauptstraße bezeichnet, es darf beidseitig angebaut werden.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **29. Mai 1936**



Verzeichnis der von den Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion A:

- Parzelle 35¹ Hans Wenk(-Wenk).
- 29⁴ P. O. Wenk-Löliger.
- 33¹ P. O. Wenk-Löliger.
- 36 Charles Schwerzmann-Persohn.
- 34 P. O. Wenk-Löliger.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

**Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien
für die Wettsteinstraße, Riehen.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die Wettsteinstraße, Riehen, werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4535* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Schmiedgasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan. Zwischen Schmiedgasse und Frühmeßwegli ist ein Platz vorgesehen.
- c) Ende: Bettingerstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 18,00 m variabel.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 9,00 variabel; Platz ca. 37 m variabel.
- c) Vorgärten, links: 3,00 m und 4,50 m variabel; rechts: 4,50 m variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 280,93.

Gefällsverhältnisse: steigen 1,52% auf 98,45 m (Cote 282,43); Ausrundung auf 40,00 m (Cote 282,49); fallen 1,18% auf 155,79 m (Cote 280,65); Ausrundung auf 16,00 m (Cote 280,27); fallen 3,61% auf 64,53 m (Cote 277,94); Übergang auf 8,00 m.

Endpunkt: Cote 277,80.

- II. Die Wettsteinstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 29. Mai 1936



Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion A:

- Parzelle 106¹ Einwohnergemeinde Riehen.
507¹ Hans Wenk(-Wenk).
532 P. O. Wenk-Löliger.
95 Julie und Anna Cath. Heusler.
88³ Otto Wenk-Faber (Erben).
599¹ Otto Wenk-Faber (Erben).
78¹ H. W. Matthies-ter Horst.
37² Bell A. G. (Firma).
41 Julie und Anna Cath. Heusler.
42¹ J. J. Lüscher-Simonius.
44¹ Hans Fischer-Schultheiß.

Von der Straßenlinie berührte Liegenschaften:

- Parzelle 94 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
546¹ Baugenossenschaft Sieglinweg.
443 Baugenossenschaft Sieglinweg.
33¹ P. O. Wenk-Löliger.
34 P. O. Wenk-Löliger.

Von der Baulinie berührte Liegenschaften:

- Parzelle 45¹ L. E. Vulliamoz-Schneider.
46 Konrad Hügi-Seckinger.

Die gelb punktierten Bau- und Straßenlinien der Wettsteinstraße und die generellen Bau- und Straßenlinien nebst Zonen der Klosterhofgasse zwischen Baselstraße und Eisenbahnweg, der Chilchegasse zwischen Baselstraße und Bahnhofstraße und des Brunnweges zwischen Wettsteinstraße und Bahnhofstraße werden aufgehoben und sind auf den hievon berührten Parzellen wieder zu streichen. Für die Aufhebung der generellen Linien ist der Uebersichtsplan Inventar Nr. 4179 vom Großen Rat genehmigt am 8. Mai 1913 maßgebend.